



PRECISE POSITIONING MANAGEMENT

# PPM Precise Positioning Management GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Customer Service & Support Packages (Vertragspakete)

### 1. VORBEMERKUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Service & Support Packages von PPM ("CSSP Bedingungen") gelten ausschließlich für alle zwischen dem Endnutzer von Equipment ("Kunde") und der PPM Precise Positioning Management GmbH ("PPM") abgeschlossenen Customer Service & Support Packages ("CSSP"). PPM ist an widersprechende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden auch dann nicht gebunden, wenn sie die Bestellung des Kunden akzeptiert, die auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden verweist. Diese CSSP Bedingungen können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PPM nicht durch nachfolgenden Auftrag oder vom Kunden erhaltenes Schreiben geändert, abbedungen oder ergänzt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn PPM sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die CSSP Bedingungen und das/die Vertragsformular/e sind für beide Vertragsparteien rechtlich bindend.
- 1.2. PPM bietet ihren Kunden die folgenden Leistungen an: (a) Hardware-Wartung, (b) Software-Pflege, (c) Kunden-Support und (d) Garantieverlängerung ("CSSP Leistungen"), die entweder (a) als Kombination von CSSP Leistungen sowie im Vertragsformular näher beschrieben oder (b) einzeln auf der Basis einer separaten, vom Vertragsformular unabhängigen, Vereinbarung angeboten werden.
- 1.3. *Soweit im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die CSSP, mit Ausnahme der CSSP Leistung ‚Kunden-Support‘, nur für Produkte und Leistungen von PPM angeboten, die unter dem PPM Logo oder einem anderen Markenzeichen der PPM an Kunden verkauft werden. Die CSSP werden nicht, mit Ausnahme der CSSP Leistung ‚Kunden-Support‘, für Produkte und Leistungen Dritter angeboten, die von PPM an Kunden unter dem Logo Dritter verkauft werden.*
- 1.4. Das Vertragsformular ist ein separater zwischen dem Kunden und PPM abzuschließender schriftlicher Vertrag, der Angaben über den Kunden, das Equipment, die CSSP Leistungen und den Preis sowie weitere Angaben über alle CSSP Leistungen enthält, die nicht diesen CSSP Bedingungen unterliegen ("Vertragsformular"). Das Vertragsformular wird für den Kunden und PPM erst rechtlich bindend, wenn der Kunde eine Bestellung für CSSP Leistungen aufgegeben hat und PPM diese Bestellung schriftlich bestätigt hat. PPM wartet und pflegt nur diejenigen Instrumente und Software, die auf einem Vertragsformular einzeln aufgeführt sind.
- 1.5. Diese CSSP Bedingungen haben keinerlei Einfluss auf die Bestimmungen anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der PPM. Diese Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Software-Lizenzverträge für die im Vertragsformular genannte Software, bleiben uneingeschränkt gültig.

- 1.6. Die von der PPM gewährte internationale Herstellergarantie von PPM wird in der jeweils gültigen Fassung ("Internationale Herstellergarantie") durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieser CSSP Bedingungen. Für Produkte Dritter (z.B. NovAtel) gelten entsprechend die Herstellergarantien der jeweiligen Dritthersteller.

## **2. DEFINITIONEN**

- 2.1. Unter "CSSP Gebühr" ist die in dem Vertragsformular bestimmte Gebühr zu verstehen, die dem Kunden für die CSSP Leistungen in Rechnung gestellt wird.
- 2.2. Unter "Kunden Support" sind die dem Kunden von PPM für die Nutzung der Instrumente oder Software zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Hotline-Dienste oder E-Mail Support, zu verstehen.
- 2.3. Unter "Equipment" sind die im Vertragsformular aufgeführten Instrumente und/oder Software zu verstehen, die von PPM gemäß den CSSP Leistungen gewartet/gepflegt werden.
- 2.4. Unter "Garantieverlängerung" ist die Erbringung von Garantieleistungen gemäß der Internationalen Herstellergarantie über die in der Internationalen Herstellergarantie bestimmte Garantiefrist hinaus zu verstehen.
- 2.5. Unter "Instrument" ist ein Hardwareprodukt der PPM, oder eines anderen Herstellers, einschließlich Firmware und On-Board-Applikationssoftware, zu verstehen.
- 2.6. Unter "Hardware-Wartung" sind die von PPM für die Instrumente zu erbringenden Wartungsleistungen zu verstehen.
- 2.7. Unter "Vertragsdauer" ist der im Vertragsformular bestimmte Zeitraum zu verstehen, für dessen Dauer die CSSP Leistungen erbracht werden.
- 2.8. Unter "Neue Version" ist eine neue Version der Software zu verstehen, die die Beseitigung von Programmfehlern (Bugs) oder von Fehlfunktionen der vorherigen Version und/oder die Erweiterung der Leistung und/oder Funktionalität der Software durch zusätzliche Funktionen, Modifikationen und/oder Adaptionen beinhalten kann.
- 2.9. Unter "Software" ist die PPM Software, einschließlich (a) Firmware, (b) On-Board-Applikationssoftware und (c) Software, die auf Stand-Alone-Basis zur Verfügung gestellt wird, zu verstehen.
- 2.10. Unter "Software-Pflege" ist die regelmäßige Ausgabe neuer Softwareversionen durch PPM und gegebenenfalls andere im Vertragsformular aufgeführte Leistungen zu verstehen.
- 2.11. Unter "Spezifizierte Computer-Anlage" ist die in der Softwarebeschreibung näher bezeichnete EDV-Hardware-Umgebung zu verstehen, die eine Grundvoraussetzung für das ordentliche Funktionieren der Software ist. PPM behält sich vor, die Anforderungen an die Spezifizierte Computer-Anlage nach eigenem Ermessen jeweils zu aktualisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Software sicherzustellen.

## **3. EQUIPMENT, FÜR DAS CSSP LEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN**

- 3.1. Die CSSP Bedingungen gelten nur für das Equipment, das in dem von PPM unterzeichneten Vertragsformular aufgeführt ist.

- 3.2. Equipment (einschließlich Ersatz-Equipment) darf nur (a) für die vom Hersteller vorgesehenen Zwecke und (b) unter Berücksichtigung der für das Equipment im jeweiligen Handbuch (einschließlich Zusatzdokumentation) festgelegten Nutzungsbedingungen, spezifischen Anforderungen und Richtlinien, verwendet werden.

#### **4. HARDWARE-WARTUNG**

##### **BESCHREIBUNG DER HARDWARE-WARTUNGSLEISTUNGEN**

- 4.1. Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Hardware-Wartungsleistungen für das im Vertragsformular aufgeführte Equipment ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 4.1.1. Unter "Ersatzteile" sind neue oder neuwertige Teile zu verstehen, die als Ersatz für defekte Teile des Instruments verwendet werden. Beim Ersatz von defekten Teilen gehen sämtliche ausgetauschte Teile in das Eigentum von PPM über.
- 4.1.2. Unter "Service-Zertifikat" ist zu verstehen, dass PPM dem Kunden nach erfolgreicher Wartung ein Service-Zertifikat (ohne Angabe von Messergebnissen) ausstellt, in dem die Übereinstimmung des Equipment mit seinen technischen Spezifikationen bestätigt wird.
- 4.1.3. Unter "Frachtkosten für Rücktransport" ist zu verstehen, dass PPM gemäß den weiteren Bestimmungen im Vertragsformular das Risiko und die Kosten des Transports des zu wartenden Equipment vom PPM Service Center zum Kunden und anfallende Versicherungsgebühren übernimmt. Der Kunde übernimmt den Transport zum Service Center, dies erfolgt auf sein eigenes Risiko und es wird empfohlen, hierfür eine Versicherung abzuschließen. Der Gefahrenübergang findet erst im PPM Service Center statt. Ferner kann PPM nicht zusichern, dass das vom Kunden für den Transport zum PPM Servicecenter gewählte Transportmittel und -behältnis auch für den Rücktransport verwendet werden wird.

##### **ALLGEMEINES ZUR ERBRINGUNG DER HARDWARE WARTUNGSLEISTUNGEN**

- 4.2. Für Equipment, das bei Unterzeichnung des Vertragsformulars vom Kunden bereits genutzt wird, bietet PPM Hardware-Wartungsleistungen nur nach einer vorherigen und auf Kosten des Kunden erfolgten Wartungs-Inspektion (Prüfung und Instandsetzung) des Equipment an.
- 4.3. Stellt PPM im Rahmen der Wartung fest, dass eine Reparatur erforderlich ist, d.h. wenn eine Funktionsstörung des Equipment unter normalen Betriebsbedingungen oder eine Beschädigung vorliegt, informiert PPM den Kunden und unterbreitet ihm einen schriftlichen Kostenvoranschlag. PPM führt die Reparatur nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durch.
- 4.4. Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde eine alte Version der Software behalten wollen, muss er dies PPM ausdrücklich vor Beginn der Wartungsarbeiten am Equipment mitteilen.

- 4.5. Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit und während der normalen Geschäftszeit von Servicetechnikern und -ingenieuren in PPM Service Center durchgeführt.
- 4.6. PPM bestimmt den Erfüllungsort der Hardware-Wartungsarbeiten nach eigenem Ermessen. PPM kann die Hardware-Wartungsarbeiten direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall während der Dauer der Hardware-Wartungsarbeiten PPM kostenlos (a) Zugang, (b) Betriebszeit, (c) Datenträger und (d) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Hardware-Wartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von PPM nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

#### **AUSSCHLUSS VON DER HARDWARE-WARTUNG**

- 4.7. Unter den folgenden Umständen ist PPM zur Durchführung der Wartungsarbeiten weder verpflichtet noch hierfür zuständig:
- 4.8. wenn Equipment unter extremen Bedingungen, andauernd und/oder laufend eingesetzt wird, insbesondere, wenn Equipment zur Maschinensteuerung, im Tunnelbau und für Überwachungssysteme eingesetzt wird;
- 4.9. im Fall der Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen des Equipment, die auf eine Modifizierung oder Änderung des Equipment ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PPM oder auf eine Verwendung des Equipment in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion zurückzuführen sind, für die es ursprünglich nicht bestimmt war;
- 4.10. wenn Wartungsarbeiten nach alleinigem Ermessen von PPM unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil der Kunde am Equipment Änderungen vorgenommen oder peripher verbundene Anlagen installiert hat, oder das Equipment in Verbindung mit Hardware, Software und/oder Informationssystemen Dritter verwendet hat;
- 4.11. wenn Anlagen und/oder Zubehör, die von Dritten hergestellt und von PPM zusammen mit dem Equipment an den Kunden verkauft wurden, nicht im entsprechenden Vertragsformular aufgeführt sind;
- 4.12. im Fall der Beseitigung von Mängeln oder der Behebung von Funktionsstörungen des Equipment, die nicht auf den normalen Betrieb zurückzuführen sind, insbesondere auf Unfälle, Fallenlassen des Instruments, unsachgemäße Beförderung oder Lagerung, auf Stromausfälle oder -schwankungen oder auf jede andere unsachgemäße oder nachlässige Verwendung durch den Kunden. Darunter fallen auch sämtliche Anwendungen und Verfahren, die gemäß den Equipment-Spezifikationen und/oder dem Equipment-Handbuch untersagt sind, sowie sämtliche Wartungsarbeiten, die von Personen durchgeführt werden, die weder Mitarbeiter von PPM noch von PPM autorisiert sind;
- 4.13. im Fall der Beseitigung von Mängeln und der Behebung von Funktionsstörungen des Equipment, die darauf zurückzuführen sind, dass es der Kunde versäumt hat, das Equipment gemäß den Weisungen von PPM für die Wartungsarbeiten an PPM zu senden;

- 4.14. wenn Wartungsarbeiten im alleinigen Ermessen von PPM unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil das Equipment nicht zugänglich ist, insbesondere aufgrund einer peripheren Installation des Equipment an mechanischen oder elektrischen Komponenten einer anderen Maschine oder eines anderen Gerätes; und
- 4.15. im Fall des Austauschs von Verbrauchsmaterial, das für die normale Verwendung des Equipment gebraucht wird, insbesondere von Gummibändern, Papier, Klebeband, Batterien, Glühbirnen, Kabeln und Kabelbäumen.

## 5. SOFTWARE-PFLEGE

### BESCHREIBUNG DER SOFTWARE-PFLEGE

- 5.1. Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Software-Pflege ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 5.2. Unter "Neue Version" ist zu verstehen, dass PPM beabsichtigt, regelmäßig neue Versionen, einschließlich aktualisierter Dokumentationen und anderen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. PPM behält sich vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wann Neue Versionen zur Verfügung gestellt werden oder ob eine solche Bereitstellung eingestellt wird. PPM liefert die Neuen Versionen an den Kunden, ist jedoch nicht verpflichtet, diese auch zu installieren.

### ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER SOFTWARE-PFLEGE WARTUNGSLEISTUNGEN

- 5.3. Diese CSSP Bedingungen ergänzen die Bestimmungen aller Software-Lizenzverträge, die der Kunde und die PPM abgeschlossen haben und die weiterhin volle Gültigkeit haben.
- 5.4. PPM führt die Software-Pflege nur bei Verwendung der jeweils neuesten Version der Software durch den Kunden durch. Die Software-Pflege für ältere Versionen liegt im alleinigen Ermessen von PPM und setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung im Vertragsformular voraus.
- 5.5. PPM gewährleistet, dass die Betriebsleistung der Software während der Vertragslaufzeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (a) auf den Instrumenten und/oder Spezifizierten Computer-Anlagen und (b) unter den Bedingungen und Umständen, die in der entsprechenden Programmdokumentation angeführt sind, im Wesentlichen aufrechterhalten wird.
- 5.6. PPM gewährleistet weder, dass die Software fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert, noch dass sie in Verbindung mit Hardware und/oder Anwendungsprogrammen Dritter einwandfrei funktioniert, noch, dass sie mit beliebigen Daten, Informationssystemen oder anderen Software-Programmen verwendet werden kann. PPM gewährleistet auch nicht, dass sie alle Programmfehler beheben wird, oder dass durch die Behebung eines Programmfehlers die Entstehung neuer Programmfehler vermieden werden kann.
- 5.7. Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

- 5.8. PPM bestimmt den Erfüllungsort der Software-Pflege nach alleinigem Ermessen. PPM kann die Software-Pflege direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall während der Dauer der Software-Pflege PPM kostenlos (a) Zugang, (b) Betriebszeit, (c) Datenträger und (d) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Software-Pflege in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt wird, trägt der Kunde für den Ausgleich sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der PPM Mitarbeiter nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

#### **AUSSCHLUSS VON DER SOFTWARE-PFLEGE**

- 5.9. Unter den folgenden Umständen ist PPM zur Durchführung der Software-Pflege weder verpflichtet noch hierfür zuständig:
- 5.9.1. im Fall der Verwendung der Software bzw. von Teilen davon in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion bzw. in Verbindung mit einer Software und/oder einem Informationssystem eines anderen Herstellers, für die sie nicht bestimmt war;
- 5.9.2. falls der Gebrauch von peripheren Installationen zur Software bzw. deren Modifikationen die Software-Pflege nach alleinigem Ermessen von PPM übermäßig kompliziert macht;
- 5.9.3. im Fall von Fehlern, die (a) auf missbräuchlichen Betrieb bzw. Verwendung der Software oder von Teilen davon zurückzuführen sind, insbesondere auf einen Betrieb bzw. eine Verwendung, die von dem in den entsprechenden Software-Spezifikationen und -Handbüchern aufgeführten Betrieb bzw. der aufgeführten Verwendung abweicht oder die (a) auf Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, die nicht von PPM oder einer von PPM autorisierten Werkstatt durchgeführt wurden, oder die (c) auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht im Einflussbereich von PPM liegen, wie beispielsweise unsachgemäße Beförderung oder Aufbewahrung sowie Stromausfälle oder Stromschwankungen;
- 5.9.4. sofern die Software ohne Autorisierung von PPM verändert wurde.

## **6. KUNDEN-SUPPORT**

#### **BESCHREIBUNG DER KUNDEN- SUPPORTLEISTUNGEN**

- 6.1. Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Kunden-Supportleistungen ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:
- 6.1.1. Unter "Hotline-Support" ist eine kostenlose Telefon-Hotline zu verstehen, die dem Kunden während der Geschäftszeiten von PPM Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.
- 6.1.2. Unter "E-Mail-Support" ist ein kostenloser E-Mail-Supportservice zu verstehen, der dem Kunden während der Geschäftszeiten von PPM Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.

6.1.3. Unter "Download-Bereich" ist zu verstehen, dass PPM dem Kunden über das Internet den kostenlosen Zugang zum passwortgeschützten PPM Kunden-Download-Bereich gewährt. Im Download-Bereich bietet PPM ausschließlich nach eigenem Ermessen Informationen für Kunden an, wie beispielsweise Software zum Herunterladen, Handbücher, technische Unterlagen, Newsletter und eine Online Wissens-Datenbank, in der häufig gestellte Fragen beantwortet werden (so genannte FAQs).

## 7. GARANTIEVERLÄNGERUNG

### LEISTUNGSBESCHREIBUNG

7.1. Der Umfang der Produktgarantie, die gemäß den Bestimmungen im Vertragsformular zeitlich verlängert wird, ergibt sich aus den in der Internationalen Herstellergarantie enthaltenen Bestimmungen, sofern diese im Vertragsformular nicht geändert wurden.

## 8. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 8.1. Alle CSSP Gebühren gemäß diesen CSSP Bedingungen gelten für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsperiode und sind im Voraus fällig und zahlbar.
- 8.2. PPM ist unter Einhaltung einer dreimonatigen (3-monatigen) Mitteilungsfrist berechtigt, die CSSP Gebühren für ihre Wartungs-/ Pflegearbeiten für eine neue Vertragsperiode zu ändern.
- 8.3. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Datum der Rechnung für die CSSP Leistungen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Beträge in Verzug, kann PPM nach alleinigem Ermessen entweder (a) die Erbringung von CSSP Leistungen so lange aussetzen wie der Kunde die fälligen Beträge nicht bezahlt, oder (b) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.4. Sofern im Vertragsformular nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche Gebühren ausschließlich gesetzlicher Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, die auf der Rechnung separat aufgeführt wird und zu Lasten des Kunden geht.
- 8.5. Die Aufrechnung von ausstehenden Beträgen zwischen dem Kunden und PPM ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.

## 9. HÖHERE GEWALT

9.1. Wird PPM aus unvorhersehbaren Umständen oder aus Gründen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, an der vertragsgemäßen Leistungserbringung gehindert, haftet sie hierfür nicht. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Embargos, Maßnahmen von zivilen oder militärischen Behörden, Lieferverzug von Lieferanten von PPM, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks und jene Fälle, in denen es unmöglich ist, Transportmittel, Betriebsanlagen, Treibstoff, Energie, Arbeitskräfte oder Material bereitzustellen. Im Falle Höherer Gewalt wird der Zeitraum der Leistungserbringung durch PPM um die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung verlängert.

## **10. GEISTIGES EIGENTUM**

- 10.1. PPM ist und bleibt alleinige Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich jeglicher Form von CSSP Leistungen (wie insbesondere Neue Versionen, Dokumentationen, etc.) und hinsichtlich des Know-how, das im Laufe und/oder in Verbindung mit diesen CSSP Leistungen entwickelt wurde.

## **11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

- 11.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 11.2 gelten an Stelle sämtlicher ausdrücklicher oder stillschweigender Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, insbesondere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Eignung für bestimmte Verwendungen oder Zwecke, ausschließlich die in diesen CSSP Bedingungen aufgestellten Verpflichtungen. Alle anderen Garantien, Bedingungen, Erklärungen der Vertragspartner, Versprechungen und Garantiezusagen, in welcher Form auch immer, werden hiermit in Bezug auf die CSSP Bedingungen im gesetzlich zulässigen Rahmen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.2. PPM, ihre Geschäftsführer, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Berater schließen im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung – unabhängig ob aus Vertrag-, Quasivertrag oder Delikt (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) – für mittelbare, besondere, Neben- und Folgeschäden oder Geschäftsverluste jeglicher Art, Verlust von Informationen oder Daten, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter und für andere finanzielle Einbußen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen CSSP Leistungen entstehen, für andere Verluste infolge der Verwendung, einem Betriebsausfall oder einer Betriebsunterbrechung des Equipment sowie für Hilfspersonen aus. Dies gilt selbst dann, wenn PPM über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.
- 11.3. Die Haftung von PPM zur Zahlung von Schadensersatz für den Kunden aufgrund dieser CSSP Bedingungen entstandene Schäden gilt nur für unmittelbar entstandene Schäden und ist beschränkt auf den Gesamtbetrag der CSSP Gebühr, die der Kunde an PPM in Übereinstimmung mit diesen CSSP Bedingungen während der verbleibenden Vertragsdauer gezahlt hat.
- 11.4. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er und seine Angestellten über die nötigen Kenntnisse verfügen, um mit dem Equipment zu arbeiten. PPM lehnt hiermit jegliche Haftung für Verluste und/oder Schäden ab, die auf ungenügende Kenntnisse des Kunden bezüglich des Equipment zurückzuführen sind.

## **12. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 12.1. Jedes aufgrund eines Vertragsformulars oder eines separaten Wartungs-, Support- oder Garantieverlängerungsvertrages abgeschlossene CSSP tritt an dem im Vertragsformular oder in dem jeweiligen Vertrag bestimmten Tag des Vertragsbeginns in Kraft.
- 12.2. Das Vertragsformular gilt für die im Vertragsformular bestimmte Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet das Vertragsformular automatisch, sofern es nicht durch Abschluss eines neuen Vertragsformulars erneuert wird.



- 12.3. Stellt PPM im Zuge der Hardware-Wartungsarbeiten fest, dass das Equipment irreparabel ist, teilt sie dies dem Kunden mit und das entsprechende Vertragsformular wird mit sofortiger Wirkung beendet. Die für die laufende Vertragsdauer bezahlten CSSP Gebühren werden anteilig zurückerstattet.
- 12.4. PPM kann die Produktion und/oder die Entwicklung von jeglichem (Software- und/oder Hardware-) Equipment und folglich auch die CSSP Leistungen im Hinblick auf dieses Equipment jederzeit und nach alleinigem Ermessen einstellen und das entsprechende Vertragsformular in Bezug auf das jeweilige Equipment mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadensersatz von Seiten PPM. Die jeweiligen Vertragsformulare für dieses Equipment werden beendet und die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CSSP Gebühren werden dem Kunden anteilig zurückerstattet.
- 12.5. Die Kündigung eines Software-Lizenzvertrages für die im Equipment enthaltene Software führt automatisch zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Wartungs- und Supportverträge für diese Software und PPM wird mit sofortiger Wirkung aller ihrer Pflichten aus dem Vertragsformular und diesen CSSP Bedingungen enthoben. Erfolgt die Kündigung des Software-Lizenzvertrages ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Kunden, werden die für die laufende Vertragslaufzeit gezahlten CSSP Gebühren dem Kunden anteilig zurückerstattet. Beruht die Kündigung auf dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Kunden, werden die CSSP Gebühren dem Kunden nicht zurückerstattet.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Diese CSSP Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare unterstehen dem deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, auch wenn aus dem Ausland bestellt wird. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen CSSP Bedingungen und Vertragsformularen eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist das ordentliche Gericht in München (Deutschland) am Sitz von PPM GmbH zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, wobei PPM das Recht hat, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Unternehmenssitz zu verklagen.
- 13.2. Diese CSSP Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusagen und Vereinbarungen.
- 13.3. Jede Ergänzung und/oder Änderung dieser CSSP Bedingungen muss schriftlich als Nachtrag zu diesen CSSP Bedingungen erfolgen und mit der gültigen Unterschrift beider Vertragspartner versehen werden.
- 13.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen CSSP Bedingungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von PPM an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.
- 13.5. Der Kunde hat PPM sämtliche Kosten, einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten und -gebühren, zu ersetzen, die PPM im Zusammenhang mit der berechtigten Geltendmachung oder Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesen CSSP Bedingungen entstehen.
- 13.6. Sollte eine Bestimmung dieser CSSP Bedingungen – aus welchem Grund auch immer – für null und nichtig erklärt werden, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen



PRECISE POSITIONING MANAGEMENT

.....

Bestimmungen. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

PPM GmbH

CSSP-Bedingungen Penzberg, Januar 2022